

Eingangsvermerk - Empfänger

Eingangsvermerk - Formulareserver

Antrag zur Teilnahme am Modell "Begleitetes Fahren ab 17"

Hiermit beantrage ich (im Freistaat Sachsen)

(Name, Vorname)

Geburtsdatum

die Teilnahme am Modell "Begleitetes Fahren ab 17" im Freistaat Sachsen.

Die Zustimmungserklärung/en sowie je eine Kopie des Führerscheines und Personalausweises der benannten Begleitperson/en und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigefügt.

Ort, Datum

Der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells "Begleitetes Fahren ab 17" entsprechend § 48b FeV stimme ich zu.

Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters (Name)

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift(en) der Eltern/des gesetzlichen Vertreters

Angaben zur Begleitperson 1 (Name und Anschrift)

Geburtsdatum, ausstellende Führerscheinbehörde, Ausstellungsdatum

Angaben zur Begleitperson 2 (Name und Anschrift)

Geburtsdatum, ausstellende Führerscheinbehörde, Ausstellungsdatum

Angaben zur Begleitperson 3 (Name und Anschrift)

Geburtsdatum, ausstellende Führerscheinbehörde, Ausstellungsdatum

Ich

erkläre mein Einverständnis

zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell "Begleitetes Fahren ab 17" im Freistaat Sachsen

zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells "Begleitetes Fahren ab 17" entsprechend § 48b FeV

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

vor Antritt einer Fahrt und

während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,

muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,

darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

(Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.)

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,

unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt:

JA

NEIN

Modellversuch "Begleitetes Fahren ab 17" im Freistaat Sachsen

Merkblatt für junge Fahranfängerinnen, Fahranfänger und ihre Begleiter

Die Altersgruppe der 18 bis 24-jährigen hat in Deutschland das mit Abstand höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr. Einer der Gründe für die hohe Unfallbelastung ist mangelnde Erfahrung. Deshalb hat sich auch der Freistaat Sachsen für die Einführung des Modells "Begleitetes Fahren ab 17" entschieden. Im Rahmen dieses Modellversuchs haben junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger in den risikoreichsten ersten Monaten nach der Prüfung die Möglichkeit, im Beisein eines verkehrserfahrenen Begleiters über einen längeren Zeitraum praktische Erfahrung zu sammeln und Fahroutine zu erwerben.

Wir freuen uns, dass Sie an dem Modellversuch "begleitetes Fahren ab 17" teilnehmen und haben für Sie einen "Fahrplan zum Führerschein" sowie einige besonders wichtige Hinweise zusammengestellt, die Sie nach erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung unbedingt beachten müssen:

Ablauf	Voraussetzungen / Auflagen
Ab 16 1/2 Jahren: Führerscheinausbildung in der Fahrschule	Führerscheinausbildung für die Klasse B bzw. BE (enthalten: Führerscheinklassen L, M und S) wie bisher, nur ein Jahr früher Voraussetzung: keine Bedenken gegen die Fahreignung Begleitperson/en: Benennung einer oder mehrerer Person(en), die - das 30. Lebensjahr vollendet haben, - mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und - nicht mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg belastet sind. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (i.d.R.: Eltern) ist erforderlich!
Fahrerlaubnisprüfung	Theorie (frühestens 3 Monate vor dem 17. Lebensjahr) und Praxis (frühestens 1 Monat vor dem
Mit Vollendung des 17. Lebensjahres: Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung	Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument)
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Fahren mit Begleitung, Sammeln von Fahrpraxis	- Die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer. - Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren. - Die Begleitpersonen stehen als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. - Die Fahrberechtigung besteht nur in Deutschland.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt	Der EU-Kartenführerschein wird ausgehändigt.

Wichtige Hinweise für Beifahrerin und Beifahrer:

Ihre wichtigste Aufgabe: Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit!

Sie haben keine Ausbildungsfunktion (kein "Hilfsfahrlerner"). Deshalb dürfen Sie nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen. Diese sind im Besitz einer Fahrerlaubnis und damit verantwortliche Fahrzeugführer.

Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt in das Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann.

Es ist daher ratsam, dass Sie vor Fahrtantritt gegenseitig Wünsche über das Verhalten des anderen austauschen, damit die Fahrt in einer entspannten Atmosphäre stattfindet.

Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere - auch die Fahrzeuginsassen - gefährdet werden (z. B. durch Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver). Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls müssen Sie anhalten und die Fahrt beenden lassen.

Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.

Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln (auch im Rahmen einer medizinischen Behandlung) stehen.

Sie sind in der Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument) als Beifahrer namentlich benannt. Es ist deshalb wichtig, dass Sie sich bei Kontrollen ausweisen können. Führen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass deshalb stets mit.

Als Halterin oder Halter des benutzten Fahrzeugs sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Teilen Sie auch Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit, dass das Fahrzeug im Rahmen des Modellversuchs "Begleitetes Fahren ab 17" benutzt wird. Unter Umständen muss Ihr bestehender Vertrag angepasst werden!

Vorbereitungskurse:

In diesem Merkblatt können wir nicht zu allen Aspekten des Begleiteten Fahrens informieren. Deshalb empfehlen wir, an einem besonderen Vorbereitungskurs teilzunehmen. In diesen Kursen werden Sie nicht nur über die wissenschaftlichen Grundlagen und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Modellversuchs informiert, sondern es werden dort auch zusätzlich spezielle Fragen des begleiteten Fahrens diskutiert werden, wie z. B. das Schaffen einer entspannten Atmosphäre im Fahrzeug oder der Umgang mit Konfliktsituationen.

Die Kurse werden in Sachsen durch die Fahrschulen angeboten. Informationen dazu erhalten Sie auch beim Landesverband Sächsische Fahrlehrer (Tel. 0351/478 68 - 0).

Wichtige Hinweise für den/die Fahranfänger/in:

Bis zu Ihrem 18. Geburtstag dürfen Sie keinesfalls ohne eine in Ihrer Prüfungsbescheinigung eingetragene Begleitperson fahren. Wenn Sie ohne eine zu Ihrer Begleitung ermächtigte Person ein Kraftfahrzeug der Klasse B führen, hat dies den Widerruf der Prüfungsbescheinigung zur Folge, so dass Sie bis zum 18. Geburtstag keine Kraftfahrzeuge der Klasse B mehr fahren dürfen. Unter bestimmten Umständen kann es sogar zum Entzug der Fahrerlaubnis oder zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung kommen.

Achten Sie auch darauf, dass Ihre Begleitperson den Führerschein mitführt und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.

Fahren Sie nur, wenn Sie körperlich fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind. Auch wenn Sie in Begleitung fahren, sind Sie der verantwortliche Fahrzeugführer und müssen rechtlich für Ihr

Fahren Sie vorausschauend und passen Sie Ihre Fahrweise den Wetter- und Straßenbedingungen an

Führen Sie immer die Prüfungsbescheinigung und ein Ausweisdokument mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass) mit sich.

Gurten Sie sich immer an.

Da die Prüfungsbescheinigung nur in Deutschland gilt, dürfen Sie im Ausland nicht fahren.

Ob ohne oder noch besser mit Vorbereitungskurs wünschen wir Ihnen für das "Begleitetes Fahren ab 17" viel Erfolg sowie allzeit eine gute und natürlich unfallfreie Fahrt!